Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 6 (1855)
Heft: 5

Artikel: Forstbetriebs-Einrichtung im Kt. Bern
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-673326

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

9) Sind in einer Gemeindewaldung, welche aus mehreren einzeln kleinern und größern Wäldern besteht, die mit den gleichen Holzarten bestockt sind, und von denen die einen eine große Masse überreifen Holzes, während die andern mehr jüngeres und höchstens bald haubares Holz enthalten, und wo weder Holzabgabe noch Unkosten hemmend sind; diese einzelnen Wälder als besondere Wirthschaftsganze zu behandeln? oder sind selbe nicht vielmehr als eine zusammenhängende Waldung, als ein Wirthschaftsganzes, zu behandeln, und die ganze Abtriebsfläche, wo immer thunlich in einen Wald und auf einen Punkt zu verlegen, wo je das meiste abgängige Holz vorhanden ist, jedoch immer in passender Aufeinanderfolge?

Diese vier letzten Fragen sind zwar beim forstlichen Publikum mehr oder weniger schon lange gelöst, aber diese Fragen und ähnliche, die entscheidend auf das Gedeihen des Forstwesens in einem Staate und in einzelnen Gemeinden einwirken, werden bei unsern republikanischen Einrichtungen häufig vor ein nicht forstkundiges Forum gebracht, und allda leider nur zu oft darüber also entschieden, wie es einem geordneten Forstwesen nicht zusagt. Die Besprechung solchartiger Fragen in unsrer Vereinsversammlung dürfte daher nicht ganz überflüssig sein; einerseits indem dadurch Anlaß gegeben wird, richtigere Ansichten über das Forstwesen allgemeiner zu machen, und anderseits der Entscheid einer ganzen Versammlung von Fachmännern mehr Eindruck machen dürfte, als das Gutachten einzelner Experten, das in der Regel, wenn es der beiläufig vorgefaßten Ansicht nicht entspricht als eine überflüssige Schreiberei unbeachtet bei Seite gelegt wird.

Der Präsident des schweiz. Forstvereins
X. K. Amrhyn.

Forstbetriebs-Einrichtung im Kt. Bern.

Mag man noch so sehr für eine freie Wirthschaftsführung in den Staats- und Gemeindewäldern schwärmen und den abgenutzten Gemeinplatz vorschieben, daß die Forst-Betriebs-Regu-

lirungen wohl in den monarchiſchen Staaten Deutſchlands anwendbar, nicht aber in unſern republikaniſchen Verhältniſſen durchführbar ſeien, ſo kommen wir dagegen je länger je mehr zu der beſtimmteſten Ueberzeugung, daß gerade in unſeren überhaupt freieren Forſt-Verhältniſſen — nur dann etwas Tüchtiges und für die Zukunft wie für die Gegenwart Erſprießliches geleiſtet werden kann, wenn unſere Forſtwirthſchaft in jeder Beziehung nach wohl durchdachtem Plan und einem der Sache und den Verhältniſſen entſprechenden forſtlichen Prinzip geführt wird. — Alles Andere iſt um ſo mehr Stückwerk und taugt nichts oder nicht viel, weil die Forſtbeamten und Gemeindsbehörden zu oft wechſeln, und ſteht es in der Willkühr jeder neuen Behörde oder gar der ganzen Gemeinde, bald nach dieſem, bald nach einem andern Prinzip oder beſſer geſagt nach gar keinem die Waldungen zu benutzen und zu behandeln, ſo iſt es ſelbſt einem Laien leicht begreiflich zu machen, daß dadurch dem Walde, der zu ſeinem vollen Nutzungsalter wenigſtens im Hochwaldbetrieb mehr als ein Menſchenalter in Anſpruch nimmt, in den meiſten Fällen nur Unheil daraus erwachſen kann.

Wenn wir auch jetzt noch ſogar Staatswaldungen treffen, in denen dergleichen Forſtwirthſchafts-Einrichtungen mangeln, trotzdem daß ſelbe ſchon ſeit Jahren, vielleicht ſogar ſeit Jahrzehnden von techniſch gebildeten Forſtbeamten verwaltet werden, ſo wirft dieß eben ein nicht ſehr günſtiges Licht auf uns, und iſt in der Regel eine Vernachläſſigung geweſen, die viel mit beigetragen haben dürfte, daß das Forſtweſen noch nicht mehr Propaganda in den Gemeinden gemacht hat. Denn es iſt leicht begreiflich, daß der Staat mit ſeinen Wäldern zuerſt mit gutem Beiſpiel vorangehen muß und eine eigentliche Muſterwirthſchaft in denſelben herſtellen ſollte, ehe er von den Gemeinden ein Gleiches mit Recht verlangen kann, denn die Ungläubigen wollen zuerſt ſehen und fühlen, ehe ſie glauben!

Daß unſere Forſtwirthſchafts-Einrichtungen viel einfacher ſein müſſen, als dieß in Deutſchland bei einem zahlreichen und in neueſter Zeit ſehr gebildeten und gut beſoldeten Forſtperſonal thunlich iſt, liegt auf flacher Hand, wir können unbeſorgt man-

chen Firlefanz von geometrischen und stereometrischen Formeln über Bord werfen, weil selbe für unsere Verhältnisse gar keinen praktischen Werth haben, ja wir dürfen gewiß vor der Hand so weit gehen, daß wir uns mit einer modifizirten Flächen-Eintheilung begnügen können, die sich dann durch gute Kontrolle-Bücher unterstützt und bei fortgesetzter Konsequenz der Wirthschaftsführung von selbst zu einer höhern Brauchbarkeit herausbilden wird. — Es ist dieß eine Ueberzeugung, die wir trotz allen Forstautoritäten festhalten und für unsere Verhältnisse zu vertheidigen im Stande sein dürften, wenn man den Sinn einer modifizirten Flächenbewirthschaftung richtig aufzufassen Willens ist und nicht meint es sei damit einfach die Theilung der Flächen mit der Umtriebszeit und die Aneinander-Reihung der Schläge à tout prix gemeint. Für solchen Unsinn stehen wir freilich nicht ein! — Unsere Ansicht geht nun im weitern dahin, daß bei einem geordneten Forsthaushalt des Staates die betreffenden Forsteinrichtungs-Operate keineswegs nur bei den verwaltenden Beamten deponirt sein sollen, sondern die oberste Forstbehörde, welche dieselben durch ihre Beamten ins Leben rufen ließ, hat sie nach vorgenommener Prüfung zu genehmigen und in Abschriften nebst den Plänen zu sammeln — denn dieß sind diejenigen Akten, mittelst deren sie (ihre Richtigkeit ꝛc. vorausgesetzt) die jährlich eingehenden Hauungs-, Kultur- und Nebennutzungsvorschläge ihrer untergebenen Beamten stets zu prüfen und zu würdigen in den Stand gesetzt wird. Selbstverständlich müssen im Laufe der Jahre einzelne Inspektionen oder Revisionen an Ort und Stelle dem betreffenden obersten Forstbeamten oder Forst-Direktor die weiteren nothwendig werdenden Anhaltspunkte liefern. Auf diese Weise kommt Plan und Ordnung in unser Forstwesen, und hätte man nach solchen Prinzipien seit Jahrzehnden gehandelt, wir stünden sicher auf einer höhern Stufe forstlicher Einsichten sowohl in Staats- als Gemeindswäldern und unser Wirken würde schon jetzt ein weit erspießlicheres sein, als es der Fall ist.

Jedem Forstmann von nur einiger Kenntniß und Einsicht in sein Fach und in die Verantwortung, die wir bei der Forst-

wirthschaftsführung gegenüber der Nachkommenschaft übernehmen, muß der Mangel einer festen Forstwirthschaftseinrichtung der ihm zur Verwaltung anvertrauten Wälder und jedes Herumtappen im Finstern oder Trüben, in Bezug der Holznutzungen unleidlich, mindestens unbehaglich sein, daher finden wir auch bereits in einigen Kantonen, daß wenigstens in Bezug der Staatswälder die nöthigen Forsteinrichtungs-Operate entweder schon vorliegen oder wenigstens angebahnt wurden.

Solches ist auch im Kanton Bern in den meisten Forstämtern bereits geschehen, dagegen scheint die oberste Forstbehörde, welche doch seit 1830 bis 1852 einem Forstmeister anvertraut war, hievon wenig Notiz genommen und wenigstens nicht in obbezeichnetem Sinne davon Gebrauch gemacht zu haben. Vielmehr scheint es dem jetzigen Direktor der Finanzen, „Abtheilung Domänen und Forste," Hrn. Regierunsrath Brunner vorbehalten geblieben zu sein, in dieses Chaos Plan und Ordnung zu bringen und es freut uns die einfachen und für einstweilen dennoch dem Zweck entsprechenden Formulare und Bestimmungen hier mittheilen zu können, die derselbe im Verein mit seinen Oberforstbeamten festsetzte, um endlich der Forst-Direktivbehörde diejenigen Materiale anzusammeln, welche allein eine vernünftige Forstdirektion denkbar machen. Aber muß uns Forstleute nicht eine gerechte Mißstimmung überfallen, wenn wir bedenken, daß 22 Jahre lang technisch hochgebildete Forstbeamte die Vertreter der Forstdirektion waren und diese nothwendigste Arbeit, die Basis auf der die ganze Bewirthschaftung der Waldungen ruhen sollte, nicht ausgeführt worden sein soll? Dürfen wir uns wundern, daß wenn nun diese wichtige Arbeit durch einen Mann angeregt, nothwendig befunden und durchgeführt werden wird, der, weil nicht Forstmann von Beruf und Fach, viel weniger Verpflichtungen zu deren Ausführung hatte — dürfen wir uns wundern, frage ich, wenn man dann im Kanton Bern jene Forstmeisterstelle seit 1853 nicht mehr besetzte, vielleicht überhaupt nicht mehr besetzen wird? Daß dem ungeachtet und trotz der Kenntnisse des gegenwärtigen Forstdirektors die Nichtbesetzung der Forstmeisterstelle im Kanton Bern eine Kalamität ist, wagen

wir dennoch und deßhalb zu behaupten, weil es ihm bei ſeinen anderweitigen Regierungsgeſchäften, mit denen er überhäuft iſt, kaum möglich ſein dürfte, die nöthigen Forſtinſpektionen im ganzen Kanton herum in dem Maße vorzunehmen, als es die gute Sache des Forſtweſens erforderte. Jeder tüchtige Forſtmann verlangt dieſe Inſpektion ſeines Reviers, als Aufmunterung zu neuer Thätigkeit und jede Anerkennung ſeiner Leiſtungen bietet ihm neuen Sporn und friſche Luſt zur Sache und die weniger guten Beamten kann man ohnehin nicht genug unter Aufſicht und Anſpornung halten. Wenn wir auch dem Forſtmanne von Fach durch die Mittheilung der Schema's für die im Kanton Bern im Gang begriffene Wirthſchaftseinrichtung nichts Neues bieten, ſo dürfte dagegen manchem unſerer Leſer überhaupt die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Sache nicht ganz zur Unzeit ins Gedächtniß zurückgerufen werden, zumal deren Einfachheit vieles für ſich hat und ſie zur Nachahmung, wenn auch mit Modifikationen für die betreffenden Verhältniſſe der Wälder und Umgegend empfehlen. Eine ſehr intereſſante ſtatiſtiſche Zuſammenſtellung der Staatswaldflächen und ihrer Erträge im Kanton Bern liefert bereits ein Theil des Reſultates der ſoeben angeführten Forſteinrichtungen, wir müſſen dieſelbe aber des Raumes wegen für die nächſte Nummer aufſparen.

Für die freien Staatswälder des Kantons Bern wurden die nachfolgenden Formulare, Seite 97, 98, entworfen:

1. Formular für die freien Staatswaldungen.

Kanton Bern.

Amtsbezirk _____ Gemeinde _____ (Namen des Waldes.)

Wirthschafts-Perioden	Umtriebszeit	Jährlicher Durchschnitts-Zuwachs per Jucharte	Gesammt-Waldfläche	Waldwege und unkultivirbarer Boden	Bleibt an kultivirbarem Boden	Jährlicher Gesammt-Durchschnitts-Ertrag	Bestand des Waldes				Jährlicher Normalertrag für d. nächsten 10 Wirthschafts-Jahre nach dem Betriebsplan.
							Normal-Verhältniß der Bestände	Jung-Wuchs	Mittel Wuchs	Haubar	
von	Jahre	Massaklftr zu 80 KF.	Juch.	Juch.	Juch.	Massaklftr zu 80 KF.	Juch.	Juch.	Juch.	Juch.	Massaklafter zu 80 KF.
1856–1865											
1866–1875											
1876–1885											

2. Formular für die freien Staatswaldungen.

Bestandes-Veränderungen während den drei **Wirthschafts-Perioden** von 1856 bis und mit 1885.

I. Periode	Jung-Wuchs	Mittel-Wuchs	Haubar	II. Periode	Jung-Wuchs	Mittel-Wuchs	Haubar	III. Periode	Jung-Wuchs	Mittel-Wuchs	Haubar
Jahr	Juch.	Juch.	Juch.	Jahr.	Juch.	Juch.	Juch.	Jahr	Juch.	Juch.	Juch.
1856				1866				1876			
1857				1867				1877			
1858				1868				1878			
1859				1869				1879			
1860				1870				1880			
1861				1871				1881			
1862				1872				1882			
1863				1873				1883			
1864				1874				1884			
1865				1875				1885			

Diesen Tabellen ist folgende Notiz zur

Beschreibung des Waldes

beigegeben.

1) Eigenthums-Verhältniß. Hier soll bemerkt werden, ob der Wald von jeher freier Staatswald war, oder durch Kauf, Tausch oder Kantonnement dem Staate zugefallen und seit wann?
2) Lage, Bodenformation und Ertrags-Verhältniß. Kurze Beschreibung.
3) Lasten und Nutzungsrechte, welche auf dem Walde lasten mit Angabe, ob dieselben auf einem Vertrag oder nur auf alter Uebung beruhen und insofern dieß thunlich ist, Angabe des Maaßes des Nutzungsrechtes.
4) Wald- und Abfuhrwege sollen in ihrer Zahl und nach welchen Ortschaften sie führen, verzeigt werden. Ob dieselben in hinlänglicher Menge vorhanden und zweckmäßig angelegt seien, gehörig unterhalten worden, ob selbe nur im Winter mit dem Schlitten benutzt oder auch im Sommer befahren werden können. Allfällige Vorschläge für vorzunehmende Veränderungen oder Anlage neuer Wege.
5) Stellen und Zeitpunkte der vorzunehmenden Schläge. Hier werden die Stellen bezeichnet, auf welchen bisher Holzschläge gemacht worden, mit Bezeichnung der Windrichtung vom Walde und Angabe auf welcher Seite mit den Schlägen fortgefahren werden soll.
6) Holzarten. Angabe des Mischungs-Verhältnisses, wenn ein solches vorhanden.
7) Vermessung und Vermarchung. Ob ein March- und Bestandesplan über den Wald vorhanden sei, wann und von wem derselbe angefertiget, ebenso ob ein March-Verbal existirt. Zustand der Vermarchung.
8) Nebennutzungen. Allfällige Gruben-Loosungen (Verpachtungen von Lehm-, Grien-, Stein- ꝛc. Gruben), Torf-Ausbeutungen, Grasnutzungen, Weide, Streu ꝛc. Nutzungen, landwirthschaftliche Nutzungen als Waldfeldbau u. dergl.

Wie hoch ſich ſeit den letzten 10 Jahren der Ertrag davon durchſchnittlich per Jahr belaufen wird.

9) Unfruchtbare Stellen, Sümpfe, Felſen u. ſ. w. Nähere Angaben dieſer Gegenſtände und bei den Sümpfen, ob dieſelben trocken gelegt werden können.

10) Zahl und Beſoldung der Bannwarte. Nebſt kurzer Bemerkung ob der Holzfrevel beträchtlich ſei u. ſ. w.

11) Wiederanpflanzung vorhandener Blößen und der vorzunehmenden Schläge. Angabe wie, wann und auf welche Weiſe die vorhandenen Blößen und nachträglich zu machenden Schläge wieder angepflanzt werden ſollen, ob durch natürliche Beſaamung die Verjüngung hergeſtellt werden kann, oder durch künſtliche Pflanzung oder Saat und mit welchen Holzarten.

12) Forſtwirthſchaftliche Gebäude und Liegenſchaften, welche zu Forſtzwecken benutzt werden. Hier werden diejenigen Gebäude und Liegenſchaften, welche von der Forſtverwaltung benutzt werden und auf deren Etat gehören, wie Förſterwohnungen u. ſ. w., kurz angemerkt unter Angabe ihrer Schätzung oder wenn keine vorhanden iſt, deren annähernde Werthangabe oder Kaufſumme.

13) Nachträgliche Bemerkungen. So weit es der Raum erlaubt müſſen alle ſpätern weſentlichen Veränderungen in den betreffenden Rubriken nachgetragen werden. Sollte es der Platz dort nicht mehr geſtatten, ſo müſſen dieſelben unter der Rubrik „nachträgliche Bemerkungen“ vorgetragen werden.

Für die Rechtſame-Wälder wurden folgende Formulare entworfen:

2. Formular für Rechtsame-Wälder.

Kanton Bern.

Rechtsame-Wald. (Namen des Waldes.)

Des Waldes Flächen-Gehalt Juch.	Wald-wege und unkulti-virbarer Boden Juch.	Bleibt an kultivir-barem Boden Juch.	Jährli-cher Durch-schnitts-Zuwachs per Jucharte in Klaftern	Jährlicher Gesammt-Ertrag in Klaftern	**Nutzungs-Verhältnisse** per Jahr durchschnittlich der letzten 10 Jahre an										Total-Nutzungen der Berechtigten in Klaftern.
					Real-Berechtigungen.				Holz-Abgaben an Gemeinden, Schulen und Arme.						
					Anzahl der Berechtigten	Nutzungen an			Anzahl der Haushaltungen	Nutzungen an					
						Bauholz Klafter	Brennholz Klafter	Im Ganzen Klafter		Bauholz Klafter	Brennholz Klafter.	Im Ganzen Klafter	Schul-Holz Klafter	Ammen-Holz Klafter	Im Ganzen Klafter

2. Formular für Rechtsame-Wälder. Kanton Bern.

Oberamt ..... **Gemeinde** .....

Nutzungen des Staates nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre.

Besondere Nutzungen.				Allgemeine Nutzungen			Total der Nutzungen des Staates.	Total sämmtlicher Nutzungen
Pfarrholz-Pensionen								
an Bau-Holz zum Unterhalt der Pfarrgebäude u. Dependenzen. in Klaftern.	an Brennholz Klafter	Bau- u. Faschinen-Holz, zum Unterhalt von Amtsgebäuden, Brücken, Schwellen u. s. w. Klafter	Im Ganzen Klafter	an Bau-Holz Klafter	an Brenn-Holz Klafter	Im Ganzen Klafter	Klafter.	Klafter

Dieſen Tabellen iſt folgende Notiz zur

Beſchreibung des Waldes

beigegeben.

1) Eigenthums und Nutzungs-Rechte. Betreffend die Nutzungen der Berechtigten, Holzabgaben an die Ortsarmen (Rechtſameloſen) und Schulen u. ſ. w., ſo ſoll bemerkt werden, ob dieſe Rechte privatrechtlicher Natur ſeien d. h. ob ſie auf rechtskräftigen Titel beruhen oder ob es Vergünſtigungen d. h. Holzabgaben ſeien, welche der Staat den Betreffenden vergünſtigungsweiſe zukommen läßt; ob dieſe Holzſpenden erſt in neuerer Zeit entſtanden, oder ob es eine im Sinne des Kantonnements-Geſetzes §. 16 alt hergebrachte Uebung ſei. Auf welche Weiſe das Holz verabfolgt werde, ob es aufgerüſtet oder ſtehend im Walde verzeigt werde, im erſten Falle ob nur in Spälten oder auch Reiswellen mitgegeben und wie viel Reiswellen für das Klafter berechnet werden. Ob Ausſichten vorhanden ſeien mit den Nutzungsberechtigten auf freundſchaftlichem Wege zu kantonniren u. ſ. w.
2) Lage, Bodenformation und Ertrags-Verhältniß. Unter dieſer Rubrik ſoll unter Andern auch angezeigt werden, welche Holzarten der Wald enthalte.
3) Bewirthſchaftung des Waldes. Ob die Nutzungsberechtigten oder der Staat die Adminiſtration führe, die Bannwarte wähle und bezahle. Auf welche Art und Weiſe überhaupt der Wald behandelt werde. Ob regelmäßige Schläge geführt oder nur plänterweiſe geholzt werde, ob der Wald übernutzt werde oder ob der nachhaltige Ertrag erlaube, das bisherige Nutzungs-Quantum zu verabreichen u. ſ. w.
4) Vermeſſung und Vermarchung.
5) Unfruchtbare Stellen, Sümpfe, Felſen u. ſ. w.
6) Nebennutzungen.
7) Vorſchläge über Anpflanzung vorhandener Blößen und der vorzunehmenden Schläge.
8) Allgemeine Bemerkungen.

3. Formular für Rechtſame des Staates in andern Wäldern. — Kt. Bern.

Rechtſame des Staates auf Gemeinde- u. Privat-Waldungen

Oberamt	Gemeinde	(Namen des Waldes)
Eigenthümer des Waldes	Der Wald enthält Jucharten	Jährliche Nutzung des Staates in Klaftern

1) Rechte und Nutzungen des Staates. Worin dieſe Rechte beſtehen, ob in jährlichen Nutzungen an Pfrundholz, zu Gunſten welcher Pfrund, oder in Nutzungen an Bauholz zu obrigkeitlichen Gebäuden, Schwellen u. ſ. w. Ob in der Regel von dieſen Nutzungen Gebrauch gemacht wird.
2) Ueber den Zuſtand des Waldes im Allgemeinen. Welche Holzarten der Wald enthalte; über deſſen Bewirthſchaftung u. ſ. w.

Fortſchritte im Forſtweſen des Kantons Wallis.

Schon ſeit einiger Zeit hat ſich in dieſem Kanton manche für uns Forſtleute intereſſante und werthvolle Veränderung ganz im Stillen zugetragen, die wir freudig begrüßen dürfen; denn es iſt dadurch einer der größten Gebirgskantone auf die Bahn eines vernünftigen Fortſchrittes im Forſtweſen geleitet worden,